



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 18.10.2000

Nr.: 00/42/21G

996118

Anzug Dr. Leonhard Burckhardt und Konsorten betreffend Linderung von unerwünschten Folgen der Billetsteuer

(Bericht der GRK-Steuerfragen / Nr. 9012)

://: Zustimmung zur Gesetzesänderung

Der Anzug wird als erledigt erklärt

Gesetz über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen wie das Trödel- und Pfandleihgewerbe

Änderung vom 18. Oktober 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen wie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 07. Dezember 1933 wird wie folgt geändert:

§ 25 a neu:

4. Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr

§ 25a. Veranstalter von Anlässen wie Messen, Kongressen, Konzerten, Sportveranstaltungen und dergleichen mit voraussichtlich hohem Besucheraufkommen haben sicherzustellen, dass die

Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr in angemessener Weise gewährleistet ist.

Ist diese weder durch das ordentliche Verkehrsangebot noch durch die Transportunternehmungen selbst angemessen gewährleistet, kann der Veranstalter verpflichtet werden, Mehrleistungen des öffentlichen Verkehrs zu bestellen und, soweit zwischen ihm und der Transportunternehmung keine andere Vereinbarung getroffen ist, die ungedeckten Kosten abzugelten.

Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Wirksamkeit.

Ablage: 09/01/03